

BBI 2021 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 23. Februar 2021

Absatz 3^{bis}, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 4 und Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²:

Ι

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse 13 zwischen den Anschlüssen AS Nufenen (Nr. 30) und dem AS San Bernardino Pass (Nr. 32) in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

von km 53.000 bis km 52.250: 80 km/h (statt 100 km/h)

Ш

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 24. Mai 2021 bis Ende Bauphase, voraussichtlich 27. August 2021.

1 SR 741.01 2 SR 741.21

2021-0678 BBI 2021 438

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

8. März 2021 Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio: Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef